Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Mettmann
Der Bürgermeister
Neanderstr. 85
40822 Mettmann

mailto: juergen.wilmsen@mettmann.de

Aktenzeichen:
53.01.04.04-168/2018
bei Antwort bitte angeben

Herr von Itter
Zimmer: 251
Telefon:
0211 475-2858
Telefax:
0211 475-2790
Wolfgang.vonitter@
brd.nrw.de

BPL Nr. 143 – Georg-Fischer-Straße -
Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 27.04.2018, Az: 3.1 / Wi

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

gegen den o.g. Bebauungsplan und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine zivilen luftrechtlichen Bedenken.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- und Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rhein-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

land -, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Umweltüberwachung Immissionsschutz:

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 143/Georg-Fischer-Straße in Bezug auf die Firma GF Casting Solutions Mettmann GmbH, Flurstr. 15-17, 40822 Mettmann:

Die Firma GF Casting Solutions Mettmann GmbH (ehemals Georg Fischer GmbH), betreibt am Standort Flurstr. 15-17 in Mettmann eine Eisengießerei mit einer Kapazität von >20t/d gemäß Ziffer 3.7.1 der 4. BImSchV. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt 334 Meter. Das Plangebiet liegt, gemäß des Abstandserlasses NRW, innerhalb des 500 Meter Radius um die Firma.

Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dez 53.3 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Stahl, Eisen und sonstige Metalle), wie auch in der Stellungnahme vom 16.08.2016 beschrieben, weiterhin Bedenken:

In Punkt 1 unserer Stellungnahme vom 16.08.2016 haben wir darauf hingewiesen, dass der Standort der Firma GF Casting Solutions Mettmann GmbH in keiner Weise durch die Aufstellung des Bebauungsplans, auch im Hinblick auf mögliche Erweiterungen der Firma, gefährdet werden darf.

In der Stellungnahme zu Punkt 1 thematisieren Sie hauptsächlich die Immissionen Schall und Erschütterungen. Diese führen allerdings kaum zu Beschwerden der Nachbarschaft. Deswegen sollten in Punkt 4 unserer Stellungnahme vom 16.08.2016, Aussagen zum Geruch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gutachterlich geprüft werden. Die Verwaltung (Stadt Mettmann) bezieht sich in Ihrer Stellungnahme zu Punkt 4 auf ein Gutachten aus dem Jahr 2010. Die Beschwerden aus der Nachbar-

schaft haben in den vergangenen Jahren zugenommen. Hier wäre ein aktuelles Gutachten, wie in unserer Stellungnahme vorgeschlagen, empfehlenswert.

Derzeit wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens der Firma GF Casting Solutions Mettmann GmbH, eine Rasterbegehung im Umfeld der Firma durchgeführt (Ergebnisse werden Ende 2018 erwartet).

Die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises, bezüglich der Geruchs- und Staubproblematik, in die textlichen Festsetzungen des B-Plans halte ich für sinnvoll.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Wolfgang von Itter

Wir sind das ne-

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Kreis Mettmann
Der Landrat

Der Bürgermeister

Stadtplanung
40822 Mettmann

Ihr Schreiben	08.03.2018, Az.: 3.1/Wi	Auskunft erteilt	Herr Zellin
Aktenzeichen	61-1/Ze	Zimmer	3.115
Datum	29.06.2018	Tel. 02104 99-	2607
	Bitte geben Sie bei jeder Antwort das Aktenzeichen an.	Fax 02104 99-	2607
		E-Mail	koordinierung@kreis-mettmann.de

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Stadt Mettmann
Bebauungsplan: **Nr. 143**
Bereich: **Georg-Fischer-Str.**
Beteiligung: **gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

- Entwässerungstechnischer Sicht:

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Das zu überplanende Gebiet war bereits vor dem 01.01.1996 an der öffentlichen Mischwasserkanalisation angeschlossen, dementsprechend kommt eine Regelung gemäß § 44 Abs. 1 LWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG nicht zum Tragen

- allg. Wasserwirtschaft:

Das Plangebiet liegt nicht in einem Einzugsgebiet eines Risikogewässers nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes

Das Planvorhaben befindet sich in keiner Wasserschutzzone.

...

Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Untere Bodenschutzbehörde:

Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

Altlasten

Im Bereich des Plangebiets liegt der Altstandort metallverarbeitender Betriebe, welcher im Kataster über Altlasten, altlastenverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Deponien und nachrichtlich gekennzeichnete Flächen (Altlastenkataster) des Kreises Mettmann unter der Nr. 35979/10 Me verzeichnet ist.
Folgender aktueller Sachstand liegt zu der Fläche vor:

Vor dem Hintergrund eines geplanten Verkaufs und einer Umnutzung der gewerblich genutzten Fläche als Wohnbaufläche wurden 2008 Boden- und Bodenluftuntersuchungen im Bereich der ehem. Betriebstankstelle durchgeführt. Im Ergebnis der Bohrungen wurden Anschüttungen, bestehend aus umgelagertem Bodenmaterial mit Fremdbestandteilen, wie Asche, Kohle, Ziegel und Bauschutt, mit einer maximalen Mächtigkeit von 4,2 m, aufgeschlossen. An zwei Bohrungen wurde deutlicher Benzin-Geruch wahrgenommen. Die chemische Analytik der Boden- und Bodenluftproben zeigte eine Belastung durch Mineralölkohlenwasserstoffe und aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX). Der Schadensbereich wurde mit weiteren Bohrungen abgegrenzt.

Im Vorfeld einer Neubaumaßnahme wurden 2011 die verbliebenen Tanks geborgen und das verunreinigte Bodenmaterial ausgehoben. Der Bereich der ehem. Betriebstankstelle (nördlicher Bereich der Flurstücke 4004 und 4005) ist nachweislich saniert.

Im Rahmen der Neubaumaßnahme Lindenstraße 12-14 wurde die Oberfläche des Flurstücks 4005 neu gestaltet (Tiefgarage, geschotterter Gartenweg und wenig Gartenfläche), so dass davon ausgegangen werden kann, das ein Großteil etwaiger vorhandener Anschüttungen aus diesem Bereich bereits entfernt wurden. Für dieses Grundstück besteht keine Gefahr bei derzeitiger Nutzung.

2017 wurden durch den Eigentümer für die Restflächen der ehem. Gießerei und später Waagenfabrik orientierende Altlastenuntersuchungen durchgeführt. Im Ergebnis der Bodenuntersuchungen wurden im Bereich der ehemaligen Gelbgießerei erhöhte Konzentrationen an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ermittelt. Eine lokal angetroffene Ascheschicht zeigt zudem Belastungen durch Schwermetalle und ebenfalls polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe. Der Oberboden (0-15cm Tiefe) zeigt keine Auffälligkeiten.

Erdarbeiten sind fachgutachterlich zu begleiten. Bei Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub ist einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.

…

Der Altstandort ist im Bebauungsplan gekennzeichnet. Ich rege an, den aktuellen Sachstand in den Textteil aufzunehmen sowie den Hinweis, dass die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann in baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist, die diesen Bereich betreffen.

Kreisgesundheitsamt:

Für den Bebauungsplan (BP) wurden schalltechnische und erschütterungstechnische Gutachten vorgelegt (Peutz Consult GmbH, vom 23.01.18 bzw. 22.12.16).

In dem Schallgutachten wurden Gewerbelärm- sowie Verkehrslärmimmissionen (aus den angrenzenden Straßen und Schienenwegen) ermittelt und beurteilt.
Bezüglich des Verkehrslärms wurden in den direkt an die Bahnlinie angrenzenden Bereichen des Plangebiets - z.T. erhebliche - Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 Teil 1 für WA-Gebiete ermittelt (tags bis zu 8, nachts bis zu 12 dB(A)). Gesunde Wohnverhältnisse sind in den entsprechenden Bereichen daher nur eingeschränkt gegeben.

Zur Verbesserung der Schallsituation wurden daher passive Schallschutzmaßnahmen - auf der Grundlage der neuen DIN 4109 (Jan. 2018) - ermittelt und im BP festgesetzt.

Vom Gesundheitsamt wird aufgrund der Schallsituation folgendes angeregt:

- die Gebäude sollten möglichst weit entfernt von der Bahnlinie angeordnet werden (s. a. unten / Erschütterungen);

- zum Schlafen geeignete Räume sollten möglichst auf den schallabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden, ebenso die Freibereiche (Balkone, Terrassen usw.); diese schalltechnisch günstige Grundrissanordnung sollte ebenfalls textlich festgesetzt bzw. zumindest als Hinweis in den BP mit aufgenommen werden;

- im Schallgutachten wurde angegeben, dass „ab einem Außenlärmpegel von 66 dB(A) schallgedämmte fensterunabhängige Lüftungsanlagen vorgesehen werden sollten“. Diese wurde auch im BP festgesetzt.

  Unklar ist jedoch die Grundlage für die Angabe der 66 dB(A) (*maßgeblicher* Außenlärmpegel? Für Tages- oder Nachtzeitraum?)?
  Hierzu verweise ich auf die VDI 2719, nach deren Anforderungen Lüftungsanlagen bei nächtlichen Beurteilungspegeln von mehr als 50 dB(A) vorzusehen sind.
  Die o.g. Aussage sollte daher nochmals überprüft und erläutert werden.

Hinsichtlich der Erschütterungen wurde in dem o.g. Gutachten festgestellt, dass bei dem zugrundeliegenden Abstand eines Gebäudes von 13 m und größer zum Gleis 1 die entsprechenden Anforderungen (DIN 4150-2, 24. BImSchV) eingehalten werden, unter der Voraussetzung, dass übliche Massivbauweise durchgeführt wurde.
Sollten die o.g. Abstände zum Gleis 1 unterschritten werden oder eine andere Bauweise vorgesehen werden, ist die Einhaltung der o.g. Anforderungen nochmals zu überprüfen.

…

Untere Naturschutzbehörde:

Zu der vorgenannten Planung werden die nachfolgend näher dargestellten Hinweise gemacht. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:

Der Begründung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigefügt worden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Die Planung bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfs wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erarbeitet, der zu dem Ergebnis kommt, dass durch die externe Kompensation von 1595 qm auf der Fläche Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstück 4142 der Ausgleich nachgewiesen wird.
Hierzu bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Artenschutz:

Es sind nachweislich der erstellten Artenschutzprüfung (ASP I) aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor.

Planungsrecht:

Gegen die Planungsmaßnahme werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Im Auftrag

Zellin

Stadt Mettmann
11. Juni 2018
31

PLEDOC
Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsaus-
kunft@pledoc.de

zuständig Christine Bockermann
Durchwahl 0201/3659-460

PLEdoc GmbH ▫ Postfach 12 02 55 ▫▫ 45312 Essen

Kreisstadt Mettmann
3.1 Stadtplanung
Jürgen Wilmsen
Neanderstr. 85
40822 Mettmann

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
3.1 / Wi	27.04.2018	E.ON Ruhrgas	**20180501089**	**06.06.2018**

Bebauungsplan Nr. 143 - Georg-Fischer-Straße
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner
Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG012004001	200	1	8	Udo Boyer +49 211 9707-00 Benrath

Bezug: unser Schreiben 1401657 an Sie vom 11.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (als Rechtsnachfolgerin des früheren Leitungseigentümers E.ON Ruhrgas AG), Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir haben die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans von Ihrer Homepage heruntergeladen. In dem Bebauungsplan ist der Verlauf der Ferngasleitung und der Schutzstreifenbegrenzungslinien dargestellt. Mit der Darstellung der leitungsrechtlich zu belastenden Fläche sind wir einverstanden.

Unter Punkt 6.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht der Begründung wird auf die vorhandene Ferngasleitung hingewiesen. Mit den dort gemachten Aussagen sind wir einverstanden.

PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Mit unserem Schreiben vom 11.08.2016 haben wir bereits zu dem Bebauungsplan eine Stellungnahme angefertigt. Die dort genannten Hinweise haben nach wie vor Gültigkeit.

Der geplanten Bepflanzung von Bäumen im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitung stimmen wir nicht zu. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Schutzstreifen der Leitung jederzeit einsehbar und zugänglich sein muss. Im Schutzstreifen dürfen keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen vorliegen, die die Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. erschweren. Wir empfehlen daher, Anpflanzungen der Art nur außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen.

Ferner weisen wir daraufhin, dass Geländeveränderungen im Schutzstreifenbereich nur nach vorheriger Absprache statthaft sind. Das vorhandene Niveau ist nach Möglichkeit beizubehalten, wobei eine Regelüberdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden darf.

Zustimmend haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Baugrenzen auf die Schutzstreifenbegrenzungslinie angepasst worden sind. Hinsichtlich einer exakten Leitungslageermittlung erachten wir eine Auspflockung der Leitung durch den zuständigen Fachbeauftragten der Open Grid Europe GmbH von der Betriebsstelle Benrath für sinnvoll. Hierdurch ist sichergestellt, dass der Schutzstreifenbereich frei von unzulässiger Bebauung bleibt.

Von der externen Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 4142 in der Gemarkung Mettmann Flur 8 werden Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH nicht berührt.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sowie der externen Kompensationsfläche keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG sowie der Viatel Deutschland GmbH vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

Karl Baumeister-Schmidt

Christine Bockermann

Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt

Verteiler
TBMW Benrath, Frau Dettmarg

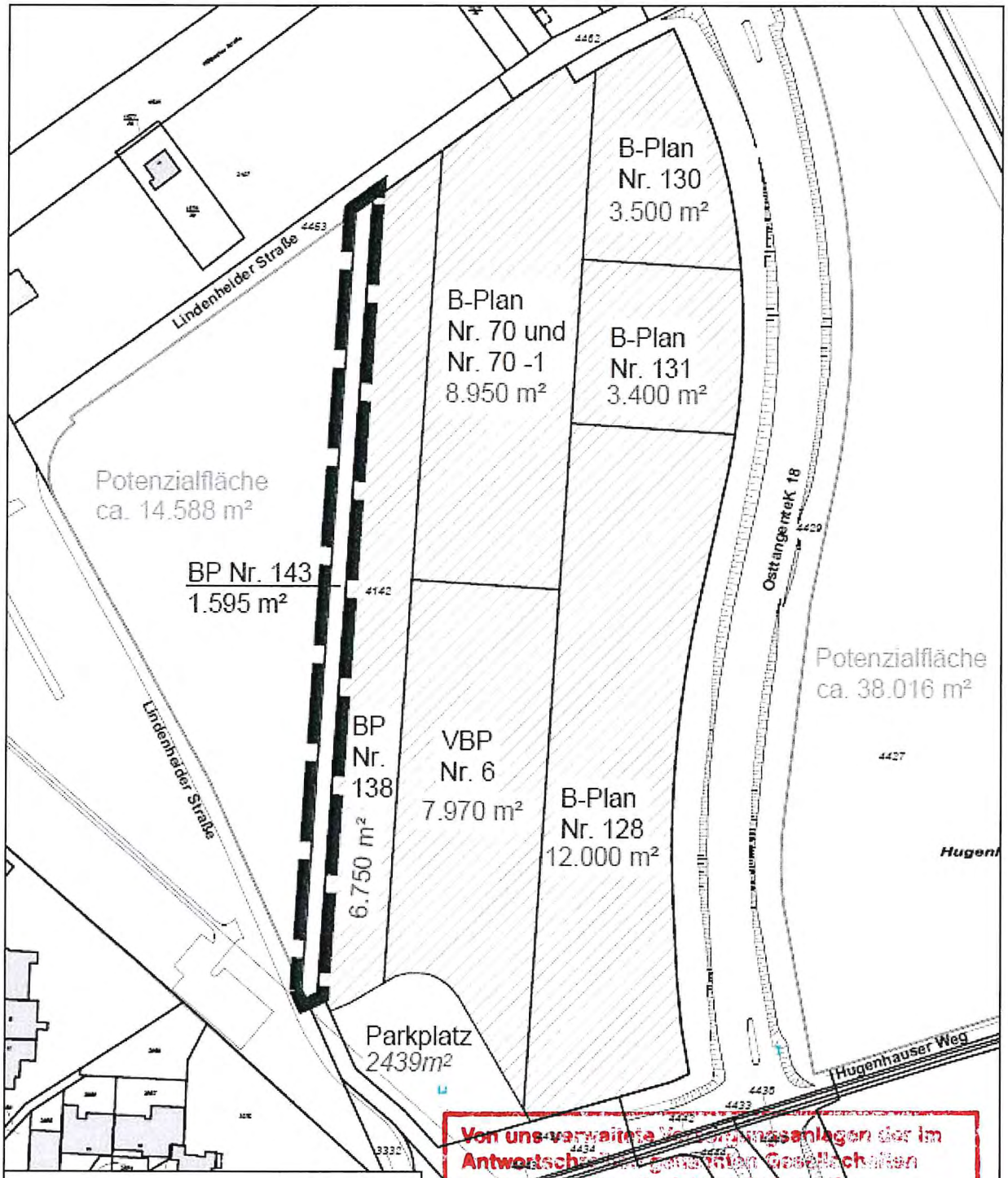

B-Plan Nr. 128	vorhandene Ausgleichsflächen anderer Bebauungspläne
	Kompensationsfläche extern zum B-Plan Nr. 143

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der im Antwortschreiben genannten Gesellschaften vom mitgeteilten Projekt nicht betreffen.
Bitte aber Auflage im Antwortschreiben beachten..
PLEdoc GmbH, Bearbeitet: Mienie
Essen, 05.06.18 Geprüft: Bo.

Stadt Mettmann Fachbereich 3 Stadtentwicklung, Umwelt, Bau Stadtplanung 3.1		Bebauungsplan Nr. 143 Georg-Fischer-Straße **Lageplan der Kompensationsfläche extern** Gemarkung Mettmann Flur 8 Flurstück 4142 Teilfläche 1.595 m²	
Maßstab	1 : 2.000	Bearbeiter:	A. Havlat
Datum	07.02.2018		20180501089

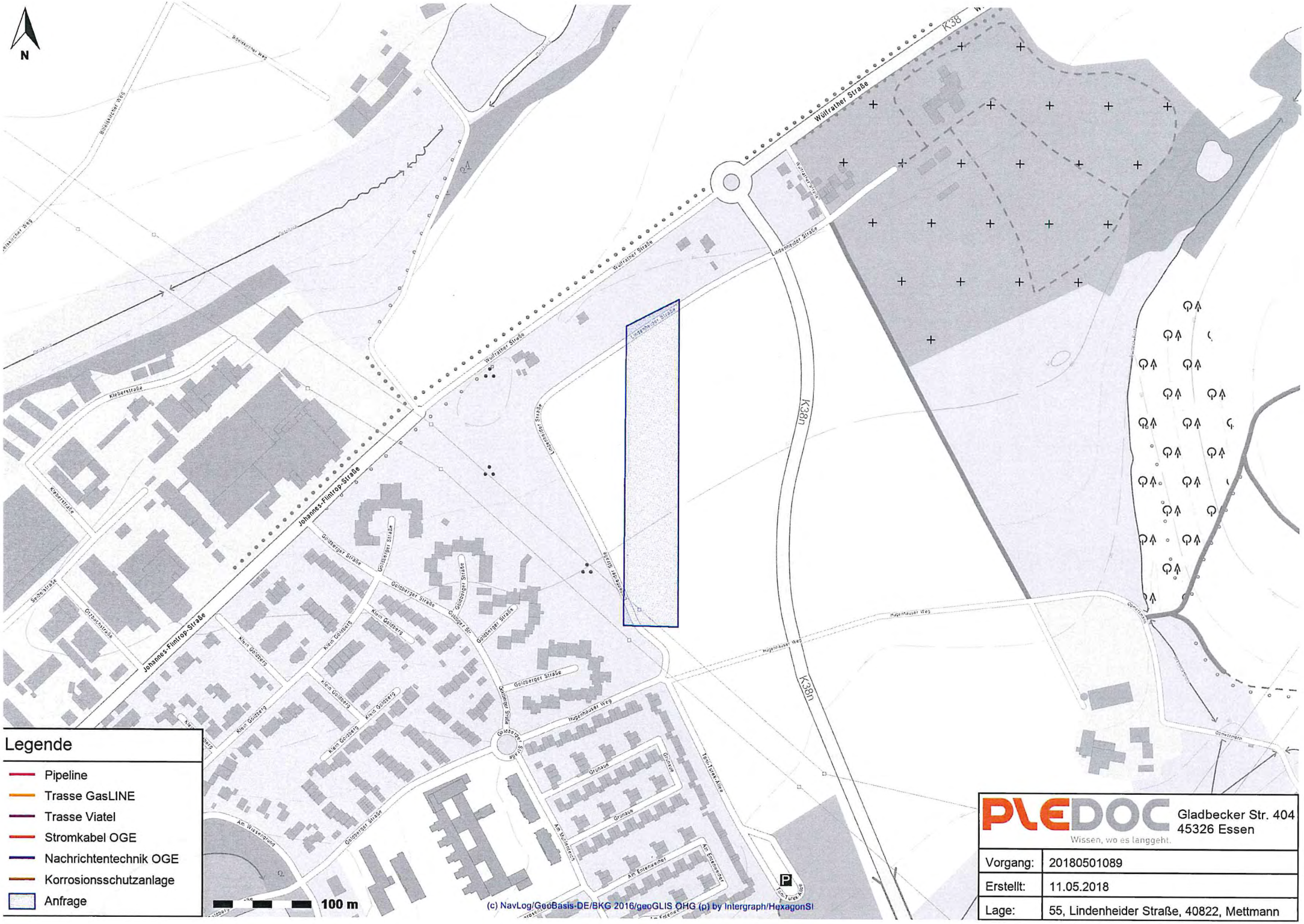

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Gladbecker Str. 404
45326 Essen

Vorgang:	20180501089
Erstellt:	11.05.2018
Lage:	55, Lindenheider Straße, 40822, Mettmann

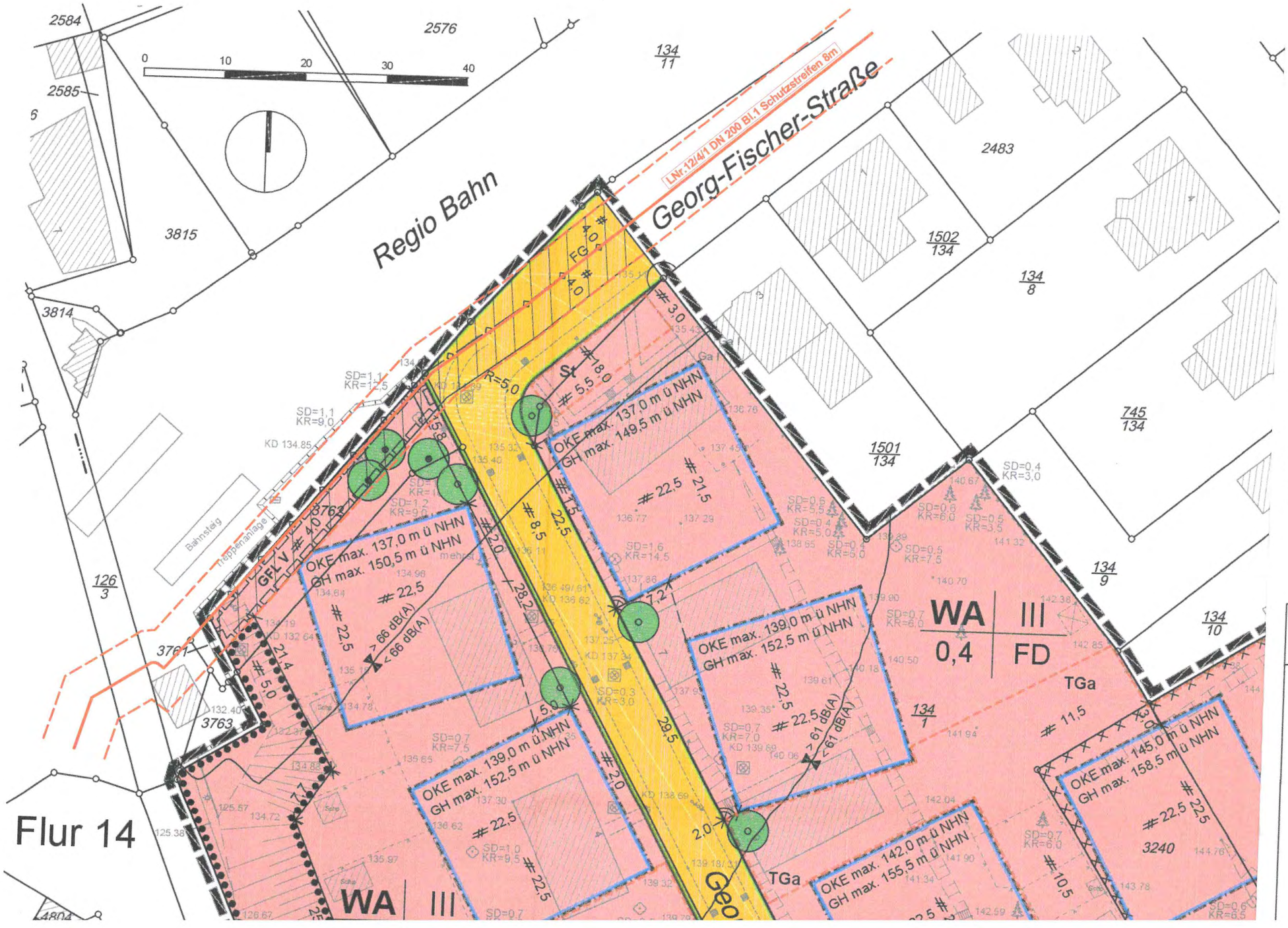

C. Nachrichtliche Übernal

Ferngasleitung
Im Norden des Plangebiets
Ruhrgas AG). Für diese ist
keine Gebäude errichtet und
gefährden vorgenommen wer

D. Hinweise

Pflanzqualität
Hinsichtlich der Art und der Q
dem Landschaftspflegerischen

Ausgleichmaßnahmen
Zur Kompensation des Eing
Ausgleichsfläche erforderlich.
und umfasst eine Fläche von 1

Aufschüttungen im Bereich d
Im Kronentraufbereich der zur
zulässig.

Bodendenkmäler
Das Auftreten von Bodendenk
diesem Zusammenhang wird
verwiesen. Beim Auftreten a
Denkmalbehörde oder das
Bodendenkmal und Fundstelle s

Kampfmittel
Bei Auffinden von Kampfmitteln
Sicherheitsgründen die Arbeite
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Betreiber der im nördlichen F
möglicher Blindgänger zu inform

Rechtsgrundlagen / V

Dieser Plan enthält Festsetzur
- § 9 Baugesetzbuch (BauGB
- Verordnung über die bauliche
i.d.F. der Bekanntmachung vo
- Bauordnung für das Land Nord
vom 01.03.2000 (GV NRW S.
- Planzeichenverordnung (Plan
zuletzt geändert durch Artikel 3
- Gemeindeordnung für das Land
vom 14.07.1994 (GV NRW S.6
NRW S. 966).

BK 208

Die beiliegenden Unterlagen sind vertraulich und ausschließlich für die angezeigte Maßnahme zu verwenden!

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung.

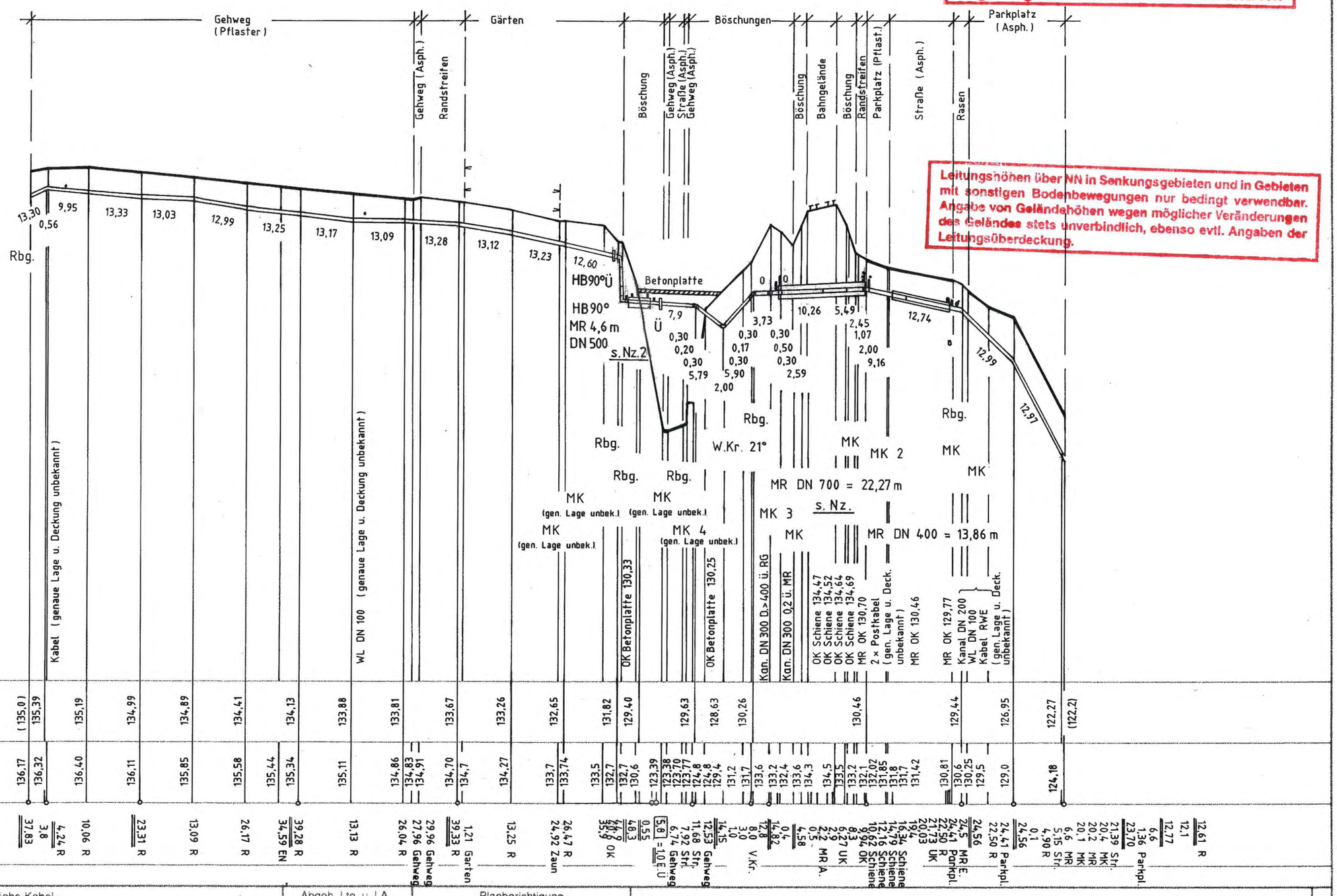

Anschl.-Blatt 2 A

~~Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung =~~

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
	PP Eisennagel	119,91	1996	VB Blank

Prüfungen: Bestandsplan angef. 5.97 VB Blank J. Blank gepr PLE doc LD/DE ∅. 18.06.1997

Abgeh. Ltg. u. LA	
LNr.	Kom.

Planberichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
06 1998	VB Blank	Erg-mess
01/01	Hg.	RK 2609
24.01.01	Bg	4652
04 12 2001	Hg	2278/00
11.07.06	Soeding	226881
28.01.08	Krause	433155

PLE doc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH

im Auftrage der ruhrgas

Längenschnitt

Anschluß Fischer

20180501089

Maßstab der	RG-Kom.	PLE doc - Kom.	Vorhabens-Nr.	Leitungs-Nr.	Blatt
Höhen 1:200 Längen 1:1000	04 - 1852	97.1105/96	———	12/4/1	L 1

Anschl.-Blatt zu 1

PLE 080/01.89

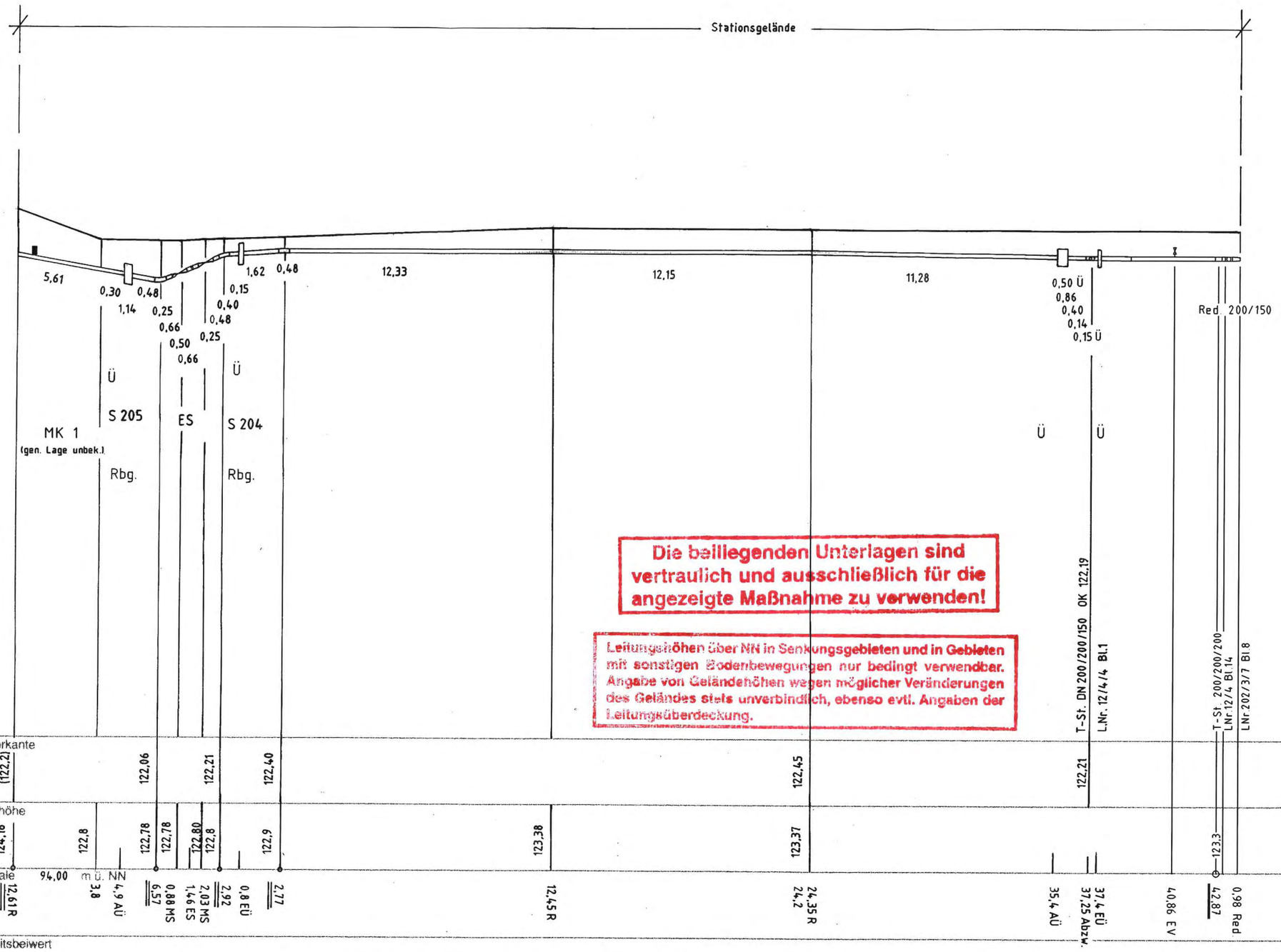

Die beiliegenden Unterlagen sind vertraulich und ausschließlich für die angezeigte Maßnahme zu verwenden!

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung.

~~Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung.~~

FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft

Prüfungen: Bestplan angef. 5.97 VB Blank /. Bl. gepr PLE doc LD/DE Bl. 19.06.1997

Abgeh. Ltg. u. LA	
LNr.	Kom.
12/4/4	04 – 1602

Planberichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
06/99	VB Ja	RK 4595
11.07.06	Soeding	226881
28.01.08	Krause	433155
22.11.2011	fweg	600938

PLE doc
Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH

im Auftrage der ruhrgas

Längenschnitt

2018050107

Anschluß Fischer

Maßstab der	RG-Kom.	PLE doc - Kom.	Vorhabens-Nr.	Leitungs-Nr.	Blatt
Höhen 1:200 Längen 1:: 200	04 – 1852	97.1105/96	———	12/4/1	L zu 1

Anschl.-Blatt

Anschl.-Blatt

PLE 080/01.89

Die beiliegenden Unterlagen sind vertraulich und ausschließlich für die angezeigte Maßnahme zu verwenden!

Die Leitung ist kathodisch geschützt

Gemarkung Mettmann Flur 8

Lindenstraße

Georg Fischer Str

Straße (Asph.)

Gehweg (Pflaster)

Elberfelder Str.

Am Kriegsberg

Am Island

Feldstr.

Bundeseisenbahnvermoegen
Evangelische Kirchengemeinde
Mettmanner Bauverein eGmbH

Stadt Mettmann

Theegarten, Brigitte u.
Grotepass, Friedrich Wilhelm

-Bundeseisenbahnvermoegen-
Bundesrepublik Deutschland
-Bundesstrassenverwaltung-

Mettmanner Bauverein EG, Mettmann
Poppenhaeuser, Ursula
Rhenag, Rheinische Energie AG, Koeln
Stadt Mettmann

TS 3°59′ (2)
elast. verl.
X = 56 79846,61
Y = 25 68553,13

TS 1° (4)
Kr. 1°
X = 56 79804,14
Y = 25 68507,16

(5) TS 12°09′
Kr. 9°
X = 56 79778,06
Y = 25 68477,73

TS 0°30′ (3)
Kr. 2°
X = 56 79830,70
Y = 25 68536,10

(8) TS 38°20′
Kr. 42° (Rbg.)
X = 56 79735,35
Y = 25 68439,29

TS 19°29′ (9)
(Rbg.)
X = 56 79721,12
Y = 25 68435,17

TS 100°15′ (10)
HB 90°
X = 56 79717,40
Y = 25 68432,50

TS 19°29′ (11)
Kr. 19°
X = 56 79735,03
Y = 25 68415,41

TS 0°51′ (12)
elast. verl.
X = 56 79756,58
Y = 25 68405,54

BK 208
s. Neben-
zeichnung

s.Nz.2

Bezirksregler Mettmann
siehe Blatt zu 3 M 1:100

2×FM-
Kabel
Kanal
WL
Kab.

FP
PP OK EN 119,91

HM Nr.40
HM Nr.41
HM Nr.42

Blatt 3

Blatt zu 3 M 1:200

TS 10°11′ (1)
Kr. 3°
X = 56 79849,71
Y = 25 68556,02

TS 3°19′
elast. verl.
X = 56 79768,11
Y = 25 68400,05

(14) TS 5°06′
elast.verl.
X = 56 79779,16
Y = 25 68393,98

(15) TS 88°52′
HB 90°
X = 56 79784,62
Y = 25 68390,32

TS 90° (16)
HB 90°
X = 56 79783,04
Y = 25 68387,86

TS 88°29′ (17)
HB 90°
X = 56 79780,71
Y = 25 68389,36

Fl. 24

Nebenzeichnung 2
Isometrie
(unm.)

MK (gen. Lage unbek.)
HB 90°
MK 4 (gen. Lage unbek.)
MR 4,6 DN500
HB90°

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen.

TBZK RK 595/99
TBZK RK 620/00

Kanal DN 200
WL DN 100
Kabel

Eisenbahn
2×FM-Kab.
EN Kappe
Mast
KD
Mast

Pläne wurden erstellt nach Erneuerungsvermessung vom V.B.: Blank

Nebenzeichnung unmaßstäblich

Parallel zur Ferngasleitung verläuft
zugehörig Betriebskabel
Deckung =

Plan-Berichtigungen

Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07	600938	23.11.11 fweg	
06	433155	28.01.08 Krause	
05	226881	Soeding	11.07.06
04	2278/00	Harenberg	04 12 2001
03	RK 4652	Bo 24.01.01	
02	RK 2609	Hg.	01/01
01	Erg-mess.	VB Blank	06.1998

PLEDOC
Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH.

im Auftrage der ruhrgas

Essen, den Bockermann

Anlage zum Antrag vom Blümel

20180501089

Leitung:	Anschluß Fischer
Gemarkung:	Mettmann
Gemeinde:	Mettmann
Kreis:	Mettmann

——— = Schutzstreifen Breite = 8.0 m

○ bis ○ Plan-Nr.d Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasterliche Unterlagen zu Grunde
Signaturen nach DIN 18 702

Abgeh. Ltg. u. LA: L.Nr. | Kom.

Kom.RG	Proj.Nr.
04-1852	----
Kom.PLEdoc	Leitungs-Nr.
97.1105/96	12/4/1
Maßstab	Blatt-Nr.
= 1:1000	G 1

Anschl.-Blatt

Prüfungen
Kat. u. Dig. M. Scherf JUN.96 Leitungsachse angef. 11.96 VB Blank gepr. PLEdoc LD/DE Bl. 08.03.1997
Bestandspl. angef. 5.97 VB Blank J. Blank gepr PLEdoc LD/DE Bl. 18.06.1997

Katasteramt Mettmann
Original-Maßstab 1:1000 1:500
Filename U7G00030
Anschl.-Blatt 2

Open Grid Europe
The Gas Wheel

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel:
- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton
- Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.
- die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwässer
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft

- die Freilegung unserer Leitung,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie
- die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Open Grid Europe-Leitung sichtfrei und begehbar bleiben.

4. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

Bauausführung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

www.open-grid-europe.com

Stand Dezember 2016

Planauskunft

Hinweise zur Benutzung entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern und Schutzanweisungen

Plan-Nr: 32359000_5679000
Sparte: Gas
Maßstab: 1: 1000

Abt./Bearbeiter: N-MP
Ausgabedatum: 27.04.2018 13:24

Ort: Mettmann
Straße: Georg-Fischer-Str.
Plan für Stadt Mettmann

Regionalservice: Mettmann

Elberfelder Straße
Talstraße
Albahaus
Brückerstraße
Georg-Fischer-Straße
Lindenstraße
Feldstraße
Leyer Straße
Gratschaftstraße
Klutenscheuer
Brücker Straße
Blumenstr.

rhein-sieg•netz

Rhein-Sieg Netz GmbH

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.95921-0
Telefax 02241.95921-323

info@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de

Rhein-Sieg Netz GmbH · Bachstraße 3 · 53721 Siegburg

Kreisstadt Mettmann
3.1 Stadtplanung
Herr Jürgen Wilmsen
Postfach 10 07 63
40807 Mettmann

Stadt Mettmann
09. Mai 2018
31

Durchwahl 351
Faxwahl 277
Absender Hermann Eisch
Datum 30.04.2018

Bebauungsplan Nr. 143 – Georg-Fischer-Straße
Ihr Schreiben vom 27.04.2018

Sehr geehrter Herr Wilmsen,

gegen den Bebauungsplan Nr. 143 bestehen unsererseits keine Bedenken.

Vorhandene Gasleitungen und Anlagen unserer Gesellschaft sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Gasbestandsplan im M 1:1000 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg Netz GmbH

R. Kusserow

i. A. Dr. Ralph Kusserow

Eisch

i. A. Hermann Eisch

Anlage

Gasbestandsplan im M 1:1000

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 431 378
BIC COKSDE33XXX
IBAN DE65370502990000431378

Geschäftsführer
Dr. Bernd Ganser

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156
USt-Id-Nr.:DE297440162

Ein Unternehmen der rhenag EnergieBündel. Seit 1872.

Wilmsen, Juergen

Von: CHenke@swd-ag.de
Gesendet: Freitag, 18. Mai 2018 14:19
An: Wilmsen, Juergen
Betreff: Antwort: BP143-Georg-Fischer-Straße - Beteiligung der Behörden gemäß §4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Wilmsen,

gegenüber dem Bebauungsplanverfahren Nr. 143 Georg-Fischer-Straße haben die Stadtwerke Düsseldorf AG mit Schreiben vom 26.07.2016 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Stellung bezogen. Gegenüber dem nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf haben die Stadtwerke Düsseldorf AG keine weiteren Anregungen und Bedenken.

Viele Grüße

Christian Henke
Stadtwerke Düsseldorf AG - Liegenschaften
Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
Tel.: (0211) 821 - 8365, Fax: (0211) 821 - 778365
mailto:chenke@swd-ag.de, http://www.swd-ag.de

Von: "Wilmsen, Juergen" <Juergen.Wilmsen@mettmann.de>
An: "chenke@swd-ag.de" <chenke@swd-ag.de>, "dreuther@swd-ag.de" <dreuther@swd-ag.de>,
Datum: 27.04.2018 10:12
Betreff: BP143-Georg-Fischer-Straße - Beteiligung der Behörden gemäß §4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie die Unterlagen im oben genannten Beteiligungsverfahren.

Die Unterlagen können außerdem ab 30.04.2018 auf der Webseite der Stadt Mettmann www.mettmann.de unter Bürgerbeteiligungen Stadtplanung eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Wilmsen

Kreisstadt Mettmann
Der Bürgermeister
Abteilung 3.1 - Stadtplanung
Neanderstraße 85
40822 Mettmann
Fon: +49 (0)2104 980-313
Fax: +49 (0)2104 980-745
E-Mail: juergen.wilmsen@mettmann.de
Homepage: www.mettmann.de
[Anhang "Stadtwerke Düsseldorf AG.pdf" gelöscht von Christian Henke/351/SWDAG]

WESTNETZ

Teil von **innogy**

Stadt Mettmann
11. Juni 2018
3.1

Westnetz GmbH · Florianstraße 15 - 21 · 44139 Dortmund

Kreisstadt Mettmann
Dienststelle 3.1 Stadtplanung
Neanderstraße 85
40822 Mettmann

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	3.1 / Wi
Ihre Nachricht	27.04.2018
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/0022/Id/121.222/Bx
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 7. Juni 2018

Bebauungsplan Nr. 143 - Georg-Fischer-Straße

hier: externe Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstück 4142, Teilfläche, 1595 m²

110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Mettmann, Bl. 0022 (Maste 128 bis 129)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 18,00 m = 36,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich der im Planbereich vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der DB eine separate Stellungnahme der DB Energie GmbH, Energieversorgung West, I.EBV 67, Schwarzer Weg 100, 51149 Köln (Herr Wahlen, Tel.: 0221 141 4700), angefordert haben.

Zum obigen Bebauungsplan haben wir somit keine weiteren Anregungen vorzubringen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i. A. Keranovic

Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteiler
Bl. 0022

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

An der Wülfrather Straße

Hugenheide

Langenberg

Hugenhauser Feld

Wülfrather Straße

Lindenheider Straße

L 403

Goldberger Straße

Klein Goldberg

Mettmann

Kläranlage

BL.0022

Weg

Straße

3059

3060

3061

127

128

129

130

WESTNETZ Teil von innogy

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Bl.0022 Anschluß Mettmann

Gemarkung: METTMANN, Flur: 7, 8

Blatt	Maßstab	Datum
0006-S	1:2000	23.05.18

Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

+GF+

Geschäftsführung

GF Casting Solutions Mettmann GmbH
Flurstr. 15-17
40822 Mettmann
Deutschland
T +49 2104 984 0
F +49 2104 984 49 9
info.me.cs@georgfischer.com
www.georgfischer.com/gfcastingsolutions

Ralph Wegener
T +49 (2104) 984 270
M +49 (171) 3338757
ralph.wegener@georgfischer.com

Kreisstadt Mettmann
Herrn Bürgermeister Dinkelmann
Herrn Fachbereichsleiter Geschorec
FB3 Stadtentwicklung, Umwelt, Bau
Neanderstr. 85
40822 Mettmann

Mettmann, 4. Juni 2018

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Nr. 143 "Georg-Fischer-Straße"
Öffentliche Auslegung vom 30.04.2018 bis 08.06.2018
Hier: Erhebung von Einwendungen; Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Dinkelmann,
sehr geehrter Herr Geschorec,
sehr geehrte Damen und Herren,

als in Mettmann ansässiges Unternehmen, das die gewerbliche und industrielle Nachbarschaft des neu geplanten Wohngebietes Nr. 143 „Georg-Fischer-Straße“ entscheidend mitprägt, erheben wir hiermit Einwendungen gegen die geplante Wohngebietsausweisung.

Zunächst möchten wir darauf klarstellend darauf hinweisen, dass die Gesellschafterversammlung unseres Unternehmens im April 2018 die Umfirmierung unserer Gesellschaft von bisher „Georg Fischer GmbH“ in „GF Casting Solutions Mettmann GmbH“ beschlossen hat, ohne dass hiermit sonstige Änderungen organisatorischer wie rechtlicher Art und Weise verbunden sind. Grundstückseigentümerin und Anlagenbetreiberin am Standort Mettmann ist unverändert unsere Gesellschaft, die unter der neuen Bezeichnung „GF Casting Solutions Mettmann GmbH“ firmiert.

Wir sind demgemäß wie bisher Eigentümerin der zu unserem Gießereigelände zählenden Grundstücke an der Flurstraße 15-17 in Mettmann. Als Grundstückseigentümerin ebenso wie als Anlagenbetreiberin unserer nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten Eisengießerei am Standort Mettmann sehen wir durch die beabsichtigte rechtswidrige Bebauungsplanung Nr. 143 „Georg-Fischer-Straße“ unsere Rechte aus dem Eigentum gemäß Art. 14 Abs. 1 GG sowie aus Art. 2 Abs. 1 GG als verletzt an. Wir bitten daher darum und beantragen zugleich, die vorgesehene Bebauungsplanung an dem geplanten Standort aufzugeben und nach einem Alternativstandort für die vorgesehene Wohnbebauung zu suchen.

Im Einzelnen:

1.

Gemessen an der mitgeteilten Bebauungsplan-Entwurfsbegründung fehlt es dem Bebauungsplan bereits an der städtebaulichen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB. Es ist von vornherein nicht plausibel, dass zunächst das Erfordernis der Planaufstellung mit der angeblichen Umsetzung des Trennungsgrundsatzes zwischen Wohnnutzung und Betrieben nach § 50 BImSchG gerechtfertigt werden soll (vgl. Begründung S. 5), jedoch sodann der Trennungsgrundsatz sogleich wiederum so stark relativiert wird, dass sogar Abstandsunterschreitungen nach dem Abstandserlass NRW zulässig sein sollen. Diese Ausführungen sind widersprüchlich und nicht konsequent. Aus unserer Sicht sind der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG und hiernach zu beachtende Sicherheitsabstände nach dem Abstandserlass NRW zumindest bei neuen Planungen - wie vorliegend - strikt zu beachten. Die Abstände werden vorliegend nicht eingehalten, wie dies ebenfalls bereits ebenfalls aus der Entwurfsbegründung hervorgeht. Da von unserem Unternehmen die strikte Einhaltung der für Wohngebiete geltenden Immissionswerte verlangt wird, ist es nur konsequent, wenn Ihrerseits strikt die Abstandsanforderungen bei neuen Planungen beachtet werden.

Insoweit ist es aus unserer Sicht unrichtig, dass die Entwurfsbegründung ebenso wie die Verwaltungserläuterungen zur Beschlussvorlage vom 28.02.2018 davon sprechen, dass es sich nicht um eine „klassische Neuplanung mit dem Problem des erstmaligen „Heranrückens" an eine gewerblich-industrielle Nutzung handele. Mit dieser verharmlosenden Formulierung wird verkannt, dass vorliegend erstmals ein Wohngebiet an einen emittierenden Betrieb „herangeplant" werden soll: Damit handelt es sich zweifellos um eine Neuplanung im Sinne des BauGB, bei der der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG und seine Konkretisierung durch den Abstandserlass NRW uneingeschränkt Anwendung finden müssen.

Es erscheint uns daneben höchst zweifelhaft, ob die geplante Ausweisung wirklich städtebaulich motiviert ist. Sie erfolgt offensichtlich zu dem Zweck, lediglich ein größeres Einzel-gelände bzw. aneinandergrenzende Grundstückparzellen im Besitz des Mettmanner Bauvereins e.V. einer rechtlich möglichst umfangreich gesicherten - gegenüber der jetzigen Bauweise stark erweiterten - Wohnbaunutzung zuzuführen. Dabei soll dem Bauträger ausweislich der Entwurfsbegründung S. 7, insbesondere infolge der Konzeption als Angebotsbebauungsplan, eine hohe Flexibilität bzgl. der Umsetzung eingeräumt werden. Eine derart einseitige Interessenausgestaltung zu Gunsten des Mettmanner Bauvereins e.V. stellt keine städtebaulich legitime Zielsetzung dar.

Auch die in der Entwurfsbegründung angegebene weitere Zwecksetzung, dem Gebot der Konfliktbewältigung Rechnung tragen zu wollen, wird die vorgesehene Bebauungsplanung nicht gerecht. Einer Konfliktlösung ist es nicht dienlich, alleine die seitens des MBV Mettmanner Bauverein e.V. intendierte Intensivierung der Wohnnutzung durch eine entsprechende Bebauungsplanung „zu zementieren" und zum Vorteil des MBV rechtlich absichern zu wollen, während die Anforderungen des § 50 BImSchG und der sie umsetzende Abstandserlass NRW im Ergebnis nicht strikt beachtet werden. Somit hat unser Betrieb höhere Kosten und Nachteile in Gestalt steigender Umweltanforderungen zum Schutz der dann intensivierten Wohnnutzung, zumindest jedenfalls gestiegene Rechtsunsicherheiten um die zukünftige Weiterentwicklung am Standort, zu erwarten.

Zur abschließenden Konfliktbewältigung trägt zudem auch die in den vorgesehenen textlichen Festsetzungen enthaltene Regelung Nr. A.6.4 nicht bei, indem sie die in Nr. A.6.2 und 6.3 vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen unter den Vorbehalt stellt, dass geringere Lärmschutzvorkehrungen gegebenenfalls bei Vorlage eines sachverständigen Nachweises im Baugenehmigungsverfahren ausreichen können. Unbeschadet des weiteren Umstands, dass

die Lärmauswirkungen unseres Betriebes unter Berücksichtigung auch der zukünftigen betrieblichen Entwicklung bereits nicht bzw. nicht zutreffend ermittelt worden sind (dazu nachstehend zu 2. und 3.), führt diese Regelung dazu, dass die Lärmschutzproblematik nicht abschließend gelöst, sondern in ein nachfolgendes Verfahren verschoben wird. Eine wirkliche Konfliktbewältigung kann hierin nicht gesehen werden.

2.

Wie die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen ergeben hat, liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Ermittlung und zutreffenden Bewertung der abwägungsbeachtlichen Belange nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB zu Lasten unseres Betriebs vor.

Richtigerweise wird zwar in der Entwurfsbegründung mehrfach betont, dass Wert darauf gelegt werden solle, dass durch die wohnbauliche Entwicklung keine Einschränkungen des Betriebs und der Entwicklungsmöglichkeiten unseres Unternehmens hervorgerufen werden sollen. Ausreichende Ermittlungen hierzu sind allerdings im bisherigen Bebauungsplanverfahren nicht durchgeführt worden. Erst recht wurden bisher nicht solche Ermittlungen angestellt, die die Schlussfolgerung zulassen, dass die angestrebte wohnbauliche Entwicklung keine Einschränkungen des bestehenden Betriebs und dessen Entwicklungsmöglichkeiten unseres Unternehmens verursachen.

Eigene Lärm-, Luft- und Geruchsuntersuchungen in Bezug auf die Auswirkungen unseres derzeitigen genehmigten Gießereibetriebes auf das in Rede stehende Wohngebiet sind bisher von Ihnen nicht durchgeführt worden. Vielmehr haben lediglich Verkehrslärmuntersuchungen und Lärmuntersuchungen betreffend die Fa. Rhewa Waagenfabrik GmbH durch das Ingenieurbüro Peutz stattgefunden. Der Umstand, dass bislang keine Ermittlungen der etwaigen durch unseren Betrieb herbeigeführten Immissionsbelastungen im Plangebiet durchgeführt worden sind, steht aus unserer Sicht im deutlichen Widerspruch zu der im Entwurf mehrfach betonten besonderen Bedeutung der Belange unseres Unternehmens. Die zum Bebauungsplanentwurf durchgeführte Umweltprüfung ist unrichtig und defizitär, weil die möglichen Umweltauswirkungen unseres Anlagenbetriebs auf das Plangebiet nicht näher untersucht wurden, sondern deren Unerheblichkeit lediglich aufgrund unrichtiger Pauschalannahmen behauptet wird.

Soweit sowohl die Bebauungsplanentwurfsbegründung als auch das Schallgutachten Peutz vom 23.01.2018 (dort zu 6.6.) zur Immissionssituation unseres Unternehmens ausführen, man habe Untersuchungen aus den früheren Genehmigungsverfahren unseres Unternehmens ausgewertet, bleibt schon völlig unklar, welche Gutachten im Einzelnen ausgewertet worden sind. Insoweit sind die Ausführungen sowohl der Entwurfsbegründung als auch des Schallgutachtens Peutz, in dem merkwürdigerweise – trotz des anderslautenden Titels – auch zu Geruchs- und Luftimmissionen Stellung genommen wird, völlig unpräsize und inhaltlich nicht nachvollziehbar. Soweit es sich freilich um jüngere Gutachten handelt, die unser Unternehmen bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht hat, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den in jüngerer Zeit vorgelegten Gutachten und fachlichen Stellungnahmen ausnahmslos um solche Fachgutachten handelt, die in Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erstellt worden sind. Es wurden in jüngerer Zeit ausnahmslos Änderungsgenehmigungsverfahren durchgeführt. Deren Prüfungsmaßstab ist bekanntermaßen alleine auf diejenigen Anlagenteile und Verfahrensschritte der Anlage begrenzt, die geändert werden sollen bzw. auf die sich die Änderung auswirkt (BVerwG, Urt. v. 24.10.2013 – C 36/11). Damit werden in den Änderungsgenehmigungsverfahren gerade nicht die Auswirkungen der Gesamtanlage untersucht und überprüft. Die gegenteiligen, angeblich auf die Gesamtanlage bezogenen Ausführungen des Schallgutachtens Peutz, S. 21, sind daher fachlich nicht richtig.

Der augenscheinliche Grund, warum trotz des Fehlens eigener Untersuchungen über die von unserem Unternehmen ausgehenden Immissionen im Plangebiet sowohl von dem Ingenieurbüro Peutz als auch in der Entwurfsbegründung angenommen wird, dass die Immissionen unseres Gießereibetriebs für das Wohngebiet nicht relevant seien bzw. sein werden, liegt in der unrichtigen pauschalen Annahme, dass unser Anlagenbetrieb dieselben Immissionswerte bereits an Immissionsorten einhalten müsse, die räumlich näher zu unserer Anlagen lägen. Demzufolge sei nicht erkennbar, wie das weiter entfernt gelegene Plangebiet zu einer Verschärfung von Auflagen zum Immissionsschutz oder zur Einschränkung geplanter Nutzungen führe (vgl. auch die Verwaltungserläuterungen zur Beschlussvorlage S. 4). Diese pauschale Annahme ist falsch. Dass der Abstand zwischen unserem Betrieb und dem Plangebiet nach den Vorgaben des Abstandserlasses NRW einerseits nicht eingehalten ist und sich andererseits in noch geringerer Entfernung weitere schutzbedürftige Wohngebäude befinden, kann und darf nicht dazu führen, dass sich unsere Rechtsposition verschlechtert. Denn die Auswirkungen von Emissionen werden weder ausschließlich noch überwiegend durch den Abstand zwischen Emissionsort und Immissionsort definiert; vielmehr gibt es sowohl für Lärm als auch für Luftschadstoffe und Gerüche zahlreiche andere Parameter. Beispielsweise hat das BVerwG in einer Entscheidung vom 17.12.2012 (Az. 4 BN 19/12) die Möglichkeit herausgestellt, dass unter Umständen weiter entfernt liegende Wohngrundstücke eines Plangebiets stärker mit Luftschadstoffen beaufschlagt werden können als die näher gelegenen Wohngebiete. Daher trifft es nicht zu, dass die entfernt gelegenen Wohngrundstücke (der dortigen Antragsteller) „gleichsam automatisch" an dem Schutz der (näher gelegenen) Wohngebiete teilnehmen (BVerwG, a.a.O., Rn. 4).

Zudem bleibt unklar, ob die - nicht präzise in dem Schallgutachten Peutz und der Entwurfsbegründung bezeichneten - näher zu unserem Betrieb gelegenen schutzbedürftigen Wohngebäude wirklich denselben Schutzstandard beanspruchen können wie die Wohn-Nutzer des beabsichtigten neuen Plangebiets. Sind die näher gelegenen Wohngebäude bereits vor Inkrafttreten der einschlägigen Regelwerke (TA Luft 2002, TA Lärm 1998) errichtet worden, was im Einzelnen hier nicht bekannt ist, wären die Anforderungen dieser Regelwerke ggf. nicht oder nur eingeschränkt anwendbar, während sie für das neu auszuweisende Plangebiet selbstverständlich uneingeschränkt gelten.

Die vorstehenden Einschränkungen lassen daher die in der Entwurfsbegründung sowie dem Schallgutachten Peutz getroffenen viel zu pauschalen Schlussfolgerungen nicht zu, dass das weiter entfernt gelegene Plangebiet wegen der bereits vorhandenen räumlich näheren Wohnbebauungen nicht zur Verschärfung von Auflagen zum Immissionsschutz zu Lasten unseres Betriebs oder zur Einschränkungen geplanter Nutzungen führen könne.

Um eine solche Aussage seriöserweise treffen zu können, hätte es der vorherigen tatsächlichen Ermittlung der Umweltauswirkungen unseres Betriebes auf das Plangebiet bedurft, bei der die Gesamtbelastungen unseres Anlagenbetriebs hätten ermittelt werden müssen. Dies ist freilich bisher nicht geschehen. Daher liegt ein Ermittlungsdefizit vor. Aufgrund der bisher unzureichenden Ermittlungen alleine schon des jetzigen Anlagenbetriebs und seiner Auswirkungen genügt die bisherige Planung mithin ersichtlich bereits nicht den Anforderungen, die sich aus § 2 Abs. 3 BauGB sowie aus dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB ergeben.

3.

Zwar wird in der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 143 durchaus mehrfach - richtigerweise - betont, dass eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten für die ansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe, und namentlich auch für unser Unternehmen, nicht erfolgen solle. Eine hinreichende Prüfung dazu ist allerdings dazu ebenfalls nicht angestellt

worden. Entgegen der verbalen Beteuerung des Nichteinschränken-Wollens von Entwicklungsmöglichkeiten sind bei uns vorhandene zukünftige Weiterentwicklungsabsichten bisher nicht einmal nachgefragt geschweige denn berücksichtigt worden.

Unter dem 30.05.2018 haben wir nunmehr zwei Bauvoranfragen für Erweiterungen bzw. Änderungen unseres Betriebes bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mettmann eingereicht. Zum einen handelt es sich um die geplante Errichtung einer Werkhalle für eine kathodische Tauchlackierung, zum anderen um eine geplante Änderung der Zufahrt zur Betriebseinheit „Versand/Magazin" mit geänderter Straßenverkehrsanbindung. Auszugsweise Kopien der Bauvoranfrage-Antragsunterlagen vom 16.05.2018 fügen wir in der Anlage zu diesem Einwendungsschreiben bei (**Anlage**).

Es handelt sich hierbei mithin nicht bloß nur um vage Erweiterungsabsichten, sondern um solche Vorhaben, deren Immissions-Auswirkungen auf das Plangebiet ebenfalls in dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen sind. Es wird daher darum nachgesucht, die hierzu erforderlichen Ermittlungen Ihrerseits zu veranlassen. Sollten Sie diesbezüglich zusätzliche Informationen über die die Bauvoranfragen betreffenden Vorhaben unsererseits benötigen, bitten wir um Mitteilung.

Daneben sind wir derzeit mit weiteren Planungen befasst, die wir ggf. kurzfristig in Gestalt von weiteren Bauvoranfragen konkretisieren werden. Auch behalten wir uns vor, weitere Stellungnahmen abzugeben.

Bei der bislang im bisherigen Bebauungsplanaufstellungsverfahren nur defizitär erfolgten und in jedem Fall noch gebotenen Prüfung der Entwicklungsmöglichkeiten unseres Betriebs sind ebenfalls sich aktuell abzeichnende Rechtsänderungen mit zu berücksichtigen, die absehbar Einfluss auf die Immissionsbeurteilung haben bzw. haben können. So ist namentlich aktuell eine Novellierung der TA Luft geplant. Die - soweit ersichtlich aktuelle - Entwurfsfassung aus April 2017 sieht namentlich neben der Änderung und teilweisen Verschärfung von Immissionswerten für bestimmte Luftschadstoffe insbesondere die Einführung einer Gesamtzusatzbelastung in die Definition der Immissionskenngrößen vor (Nr. 2.2 TA Luft-Entwurf v. 07.04.2017). Hierdurch wird erstmals bedingt, dass zukünftig auf die Zusatzbelastung der Gesamtanlage nach Änderung als Maßstab für die Genehmigungsfähigkeit eines Änderungsvorhabens unseres Unternehmens abzustellen sein wird. Der Ansatz unserer bisherigen TA Luft 2002-konformen Gutachten zu Luftqualität, die wir in den früheren Änderungsgenehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht haben und die das Schallgutachten Peutz wohl seiner jetzigen unpräsizen und unrichtigen Begutachtung zugrunde legt, kann nach dem zu dem erwartenden kurzfristigen Inkrafttreten der TA Luft-Novellierung zukünftig für Änderungsgenehmigungsverfahren nicht mehr angewandt werden. Welche konkreten und genauen Auswirkungen dies auf die zukünftigen Änderungsgenehmigungsverfahren haben wird, kann derzeit – abhängig auch von der immer noch nicht feststehenden Textfassung der neuen TA Luft - nicht gesagt abschließend werden. Definitiv falsch bzw. vorschnell ist jedoch eindeutig die Behauptung im derzeitigen Bebauungsplanentwurf, die weiteren Entwicklungsspielräume unseres Unternehmens würden von der jetzigen Bebauungsplanung nicht beeinträchtigt.

Daneben sind auch die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie für künftige Änderungsvorhaben und die Fortentwicklung unseres Betriebes zu berücksichtigen. Darauf weist die Entwurfsbegründung S. 14 zwar richtigerweise hin. Eine nähere Überprüfung und Berücksichtigung erfolgt jedoch nicht. Insoweit kommt in Betracht, dass unser Betrieb zwar noch nicht derzeit, aber ggf. mit der Errichtung der (jetzt per Bauvorfrage beantragten) Betriebseinheit einer Kathodischen Tauchlackierung mit zusätzlichen Mengen an gefährlichen Stoffen in den Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie fallen kann und sodann gesteigerten

Anforderungen sowohl an das Änderungsgenehmigungsverfahren (nach § 16a BImSchG) als auch an die immissionsschutzrechtlichen Schutzpflichten, in Verbindung mit den Anforderungen nach der 12. BImSchV, unterliegen wird. Für solche sog. Störfallbetriebe sind die Sicherheitsabstandsanforderungen deutlich strikter einzuhalten als für sonstige Betriebe. Die Bundesregierung ist derzeit damit befasst, die für Störfallbetriebe einzuhaltenden räumlichen Abstände und Abstandsanforderungen in einer neuen Technischen Anleitung (TA Abstand) festzulegen. Auch diese absehbaren Anforderungen sind bei der vorliegenden Bebauungsplanung zur Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten unseres Unternehmens mit zu berücksichtigen. Dies ist bisher in defizitärer Weise nicht erfolgt.

4.

Die vorstehenden Ausführungen zusammenfassend sind die Belange unseres Unternehmens als Grundstückseigentümerin und Betreiberin unseres eingerichteten und ausgeübten Industriebetriebes gemäß Art. 14 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG im bisherigen Bebauungsplanaufstellungsverfahren nicht hinreichend ermittelt und berücksichtigt worden. Zu den gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belangen gehört das Interesse unseres in der Nähe bzw. im Einwirkungsbereich des Plangebiets befindlichen Betriebes, vor einschränkenden Anforderungen an die Betriebsführung, auch unter Beachtung der zukünftigen Entwicklung des Betriebes, zum Schutz der aufgrund der planerischen Ausweisung herangeplanten schutzbedürftigen Wohnnutzung gesichert zu bleiben. Vorliegend sind Auswirkungen unseres Anlagenbetriebes in Gestalt von Lärm, Luftschadstoffen und Gerüchen sowie ggf. zukünftig von Störfallauswirkungen – wie dargestellt – in dem Plangebiet möglich und daher anzunehmen; somit sind dementsprechend einschränkende Anforderungen zu Lasten unseres Unternehmens zu erwarten. Der vorgesehenen Planung, der eine unzureichende Ermittlung zugrunde liegt und die zudem das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG sowie das Gebot der Konfliktbewältigung verletzt, stehen unsere berücksichtigungsbedürftigen privaten Interessen entgegen, von den vorgenannten betrieblichen Einschränkungen verschont zu bleiben.

Die Planung ist daher abzulehnen.

Wir bitten daher und beantragen zugleich, das Verfahren abzubrechen. Mit einem Verzicht auf den Bebauungsplan würde dem Trennungsgrundsatz entsprochen und zudem die schon jetzt bereits bestehende Konfliktsituation wenigstens nicht noch stärker zu Lasten unseres Betriebes verschärft werden.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir uns im Falle des Erlasses des Bebauungsplans Nr. 143 Rechtsschutz hiergegen zum Schutz unseres Unternehmens und seiner Mitarbeiter am Standort Mettmann vorbehalten müssen. Hierzu gehört ggf. auch die Erhebung einer Amtshaftungsklage nach § 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG. Insoweit ist bekanntermaßen durch die Zivilgerichte entschieden worden, dass die Missachtung des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG durch Heranplanen eines Wohngebietes an einen emittierenden Betrieb eine Amtspflichtverletzung im Sinne der vorgenannten Haftungsvorschriften darstellen kann. Wir hoffen freilich, dass dies entbehrlich sein wird.

Gerne stehen wir Ihnen für etwaige Rückfragen oder ein Gespräch zur Verfügung.

Freundliche Grüße

GF Casting Solutions Mettmann GmbH

04/06/2018

Ralph Wegener
Geschäftsführer